



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 1

Jahrgang 2021

5. Januar 2021

INHALT

Tag		Seite
03.11.2020	Änderung der Berufungsordnung der Technischen Universität Clausthal (3.10.03.01)	3

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

3.10.03.01 Änderung der Berufsordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 3. November 2020

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 3. November 2020.

Artikel I

Die Berufsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 16. Juli 2019, (Mitt. TUC 2019, Seite 392) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 „Freigabeverfahren“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „MWK“ ersetzt durch „Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)“

2.) § 5 „Bildung und Zusammensetzung der Berufs- oder Auswahlkommission“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fakultätsrat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist ein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „kleine Kommission“ durch das Wort „Auswahlkommission“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Für die Besetzung einer Tenure Track-Professur wird eine Berufungskommission eingerichtet.“

c) In Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ein Verzicht auf Gutachten ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium möglich.“

3.) § 6 „Verfahrensvorschriften für Kommissionen“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Eine Abstimmung kann auch mittels technischer Verfahren erfolgen, wenn dies rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt wird.“

b) In Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Das weitere Verfahren zur Befangenheit regelt Anlage 3 dieser Ordnung.“

4.) In § 7 „Arbeit der Kommission“ wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Sitzungen der Kommission können bei Bedarf auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.“

5.) Die Anlage 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Geplante Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 26 Abs. 2 NHG

Vorsitz

N.N. (Fakultät / Institut)

ProfessorInnen (stimmberechtigt)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (stimmberechtigt)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Studierende (stimmberechtigt)

N.N.

...

MTV (beratend)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

ProfessorInnen (beratend)

N.N. (Fakultät / Institut)

...

Externe Kommissionsmitglieder (stimmberechtigt) unter Angabe der Hochschule:

N.N. (Uni xyz)

...

- Anteil stimmberechtigter weiblicher Kommissionsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG

6.) Die Anlage 2a erhält folgende Fassung:

„In der Fakultät für [Fakultät] der Technischen Universität Clausthal ist zum [Datum/nächstmöglichen Zeitpunkt] eine

Universitätsprofessur (BesGr. WX NBesG)

„[Denomination]“

(m/w/d)

am Institut für [Institut] zu besetzen.

[individueller Text]

[Die TU Clausthal ist eine forschungsstarke Universität mit herausragender nationaler und internationaler Vernetzung. Die rund 4.000 Studierenden und über 1.200 Beschäftigten genießen kurze Wege, einen persönlichen Umgang und die vielfältige Landschaft des Oberharzes inmitten des UNESCO-Welterbes im Harz. Die TU Clausthal ist der wichtigste Wirtschaftsfaktor und die größte Arbeitgeberin der Region und bietet kulturelle Vielfalt und Internationalität. Die Wissenschaft arbeitet eng mit der Wirtschaft zusammen und schlägt so die Brücke von der Grundlagenforschung in die Anwendung im strategischen Fokus Circular Economy. Mit diesem gesamtuniversitären Zukunftskonzept wird in der Forschung das Ziel verfolgt, am Aufbau einer nachhaltigen Industriegesellschaft im digitalen Zeitalter mitzuwirken. Die enge Verknüpfung von Material- und Prozesswissen sowie die Kompetenz für Digitalisierung ermöglichen es, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Circular Economy zu leisten.]

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. [fakultativ ergänzen: Neben einem universitären Abschluss in einem natur-, ingenieur-, wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang sind eine überdurchschnittliche Promotion sowie eine Habilitation oder vergleichbare Leistungen erforderlich.]

Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln [oder Industrieerfahrung] werden erwartet.

Die Bereitschaft zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache wird vorausgesetzt. Freude an und Engagement in der Lehre werden erwartet.

Die Technische Universität Clausthal hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen deutlich zu erhöhen. Wissenschaftlerinnen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden ausdrücklich begrüßt, die Beherrschung der deutschen Sprache zur Wahrnehmung von Lehre und Gremientätigkeit wird erwünscht.

Auf Wunsch kann eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung das 50. Lebensjahr schon vollendet haben und nicht bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, werden grundsätzlich im Arbeitsverhältnis eingestellt.

Weitere Auskünfte erteilt [Funktion, Name, Tel.].

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in **schriftlicher und/oder elektronischer Form** ((Formatangabe) an [xxx]@tu-clausthal.de) richten Sie bitte bis zum **xx.xx.xxxx** an den **Dekan/Dekanin** der Fakultät für [Fakultät] der Technischen Universität Clausthal, [Name, Anschrift], 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren unter

<https://www.tu-clausthal.de/universitaet/karriere-ausbildung/stellenangebote/hinweise-zum-datenschutz-im-bewerbungsverfahren.>“

7.) Die Anlage 2b erhält folgende Fassung:

„The Faculty of [Faculty] of the Clausthal University of Technology is seeking to appoint the Position of

University Professor (Salary Scale WX NBesG)

”[Denomination]“

(m/f/d)

at the Institute of [Institute] starting from [date, as soon as possible]

[individual text]

[Clausthal University of Technology is a research-focused university with outstanding national and international networking. The approximately 4,000 students and more than 1,200 employees enjoy short commutes, personal interaction, and the diverse landscape of the Upper Harz region in the middle of a UNESCO World Heritage Site in the Harz Mountains. Clausthal University of

Technology is the most significant economic factor and the largest employer in the region, offering cultural diversity and inter-nationalism. Here, science works closely with business and industry, bridging the gap between basic research and application in a strategic focus on the Circular Economy. With this university-wide concept for the future, our research aims to contribute to the development of a sustainable industrial society in the digital age. The close link between material and process knowledge as well as the expertise in digitization facilitate a significant contribution to the implementation of the Circular Economy."]

The requirements of the position are defined in Section 25 of the Niedersachsen Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz NHG). [add optionally: In addition to a university degree in the fields of engineering and science, an excellent doctorate as well as a habilitation or comparable achievements are required.]

Experience in the acquisition of third-party funded projects or corresponding industrial experience is expected.

The willingness to hold courses in German and English is a prerequisite. Strong commitment to teaching is expected.

The Clausthal University of Technology wishes to increase the number of its female faculty. Therefore, applications from female candidates are particularly welcome. Candidates with disabilities who are equally qualified will be given preference. Applications from international scientists are welcome; proficiency in the German language is desired for teaching and committee work.

A part-time professorship is possible upon request.

Applicants who are 50 years or older at the time the appointment commences and who do not hold already a permanent civil servant status (Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) will be employed with employee status (Arbeitsverhältnis).

Further information is available from [function, name, phone].

Applications with the usual documents must be submitted until xx.xx.xxxx in written form to the Dean of the Faculty of [Faculty] at Clausthal University of Technology, [name, address], 38678 Clausthal-Zellerfeld, Germany, or electronic form (format specification) to [xxx]@tu-clausthal.de.

Please note our information on data protection in the application process at <https://www.tu-clausthal.de/en/university/careers-vocational-training/tu-clausthal-as-an-employer/information-on-data-privacy-in-the-application-process/>.

8.) Die Anlage 2c wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird optisch verändert und ergänzt um „freiwillige Angaben der Bewerber*innen“ in gelber Farbe. Der Tabelle werden die Felder „Europäische Vernetzung“ und „Erfahrung in europäischen Programmen“ hinzugefügt.

9.) Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten in Berufungsverfahren der TU Clausthal

Grundsätzlich gilt, dass Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerbern noch privat in naher Verbindung stehen.

Die folgenden Ausführungen sind sowohl von den Mitgliedern einer Kommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachterin bzw. Gutachter ist bei Vorliegen absoluter Befangenheitsgründe nicht möglich. Beim Vorliegen relativer Befangenheitsgründe ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Über den Ausschluss der Person entscheidet die Kommission.

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Kommission bzw. als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter ausschließen:

- Bewerberinnen und Bewerber
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Kommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Kommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
- Ehemalige Inhaberinnen/Inhaber der zu besetzenden Professur

2. Relative Befangenheitsgründe, die in der Regel geeignet sind eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen und eine Einzelfallentscheidung der Kommission erfordern:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen¹ mit weniger als zehn Autorinnen und Autoren innerhalb der letzten 3 Jahre
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Kommission bzw. eines Gutachters/einer Gutachterin zum selben Institut innerhalb der Technischen Universität Clausthal oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers und umgekehrt
- wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalterin bzw. Verwalter der Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre tätig waren
- Lehrerinnen oder Lehrer-Schülerinnen oder Schüler-Verhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei Habilitation innerhalb der letzten 6 Jahre
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind

Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung in der Kommission geben, sind anzuzeigen.

3. Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beachten:

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.

¹ Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Kommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften.

- Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.

4. Eine Besorgnis der Befangenheit entsteht u. a. nicht bereits aus folgenden Tatsachen:

- Gemeinsame Tätigkeit mit der berufenen Bewerberin oder dem berufenen Bewerber in derselben wissenschaftlichen Einrichtung nach Abschluss des Verfahrens, wenn dadurch kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis entsteht.
- Beteiligung an einer Begutachtung oder Evaluation einer Einrichtung, mit der eine Bewerberin oder ein Bewerber verbunden ist
- Beteiligung an der Zwischenevaluation einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Rahmen von deren oder dessen Juniorprofessur
- Zusammenarbeit mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem drittmittelfinanzierten Verbundprojekt, wenn beide weder an einem gemeinsamen Teilprojekt noch an der Lenkung des Verbundes beteiligt sind oder waren

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Mitglieder einer Kommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Kommission zu Protokoll geben. Die Kommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist. Gelegentliches berufliches Zusammenwirken oder gelegentliche private Kontakte reichen dabei nicht aus, eine Befangenheit zu begründen. Erst, wenn sich daraus eine besondere kollegiale Nähe, freundschaftliche Kontakte oder eine Konkurrenzsituation entwickeln, kann etwas Anderes gelten. Entscheidend ist, ob eine Besorgnis der Befangenheit nach den konkreten Umständen des Einzelfalls berechtigt ist.

Beschließt die Kommission, dass trotz möglicher relativer Befangenheitsgründe, eine Befangenheit nicht vorliegt, kann die Person mit Zustimmung des Präsidiums in der Kommission bleiben. Das anwesende Präsidiumsmitglied kann dieser Entscheidung in Vertretung des Präsidiums

direkt zustimmen oder diese zur weiteren Beratung und Entscheidung an das Präsidium verweisen. Bis zur Entscheidung des Präsidiums wird das Kommissionsmitglied bei den Verhandlungen über die betroffene Bewerberin oder den betroffenen Bewerber nicht mitwirken.

2.Umgang mit Befangenheit:

Liegt Befangenheit vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen und Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Verbleibt der Bewerber oder die Bewerberin im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Kommission auszutauschen. Der Fakultätsrat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Kommission mitwirkt (bspw. die/der Stellvertreter/in).

Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Professorenminderheit gefasst werden, können nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer professoraler Mitglieder bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professorengruppe sicherzustellen.

3.Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wenn durch Mitwirkung von mindestens drei auswärtigen Kommissionsmitgliedern auf das Einholen externer Gutachten verzichtet werden soll, müssen bei der Aussprache und Schlussabstimmung alle externen Mitglieder anwesend sein.

4.Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden:

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

10.) Die Anlage 4b wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Zeile „Anzahl der Bewerbungen“ hinter dem Wort „Frauen:“ das Wort „divers:“ eingefügt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.